

# Das Recht am eigenen Bild

## I. Einführung

Den Anstoss für einen Schutz des äusseren Erscheinungsbildes brachte die Erfindung der Fotografie gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Die Fotografie machte das äussere Erscheinungsbild von jedermann für jedermann verfügbar und erhöhte drastisch die Gefahr einer unerwünschten Fremddarstellung. Die erste gesetzliche Regelung über die Fotografie als solche erfolgte in der Schweiz durch das nationale Urheberrechtsgesetz vom Oktober 1883, welches kurz vor der Gründung der Berner Übereinkunft zum Schutz der Werke der Literatur und Kunst (RBUE) in Kraft trat. Das Gesetz sprach ausdrücklich von „Erzeugnissen der Photographie und ähnlichen Werken“. In Deutschland war Auslöser für die Schaffung eines Gesetzes der sog. Bismarck-Fall: Zwei Journalisten waren in das Sterbezimmer des Staatsmannes eingedrungen (1898), hatten den Leichnam fotografiert und die Fotos veröffentlicht. Aus der Empörung über diesen Vorgang entstand eine gesetzgeberische Diskussion. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KUG) mit den Bestimmungen über den Schutz des Abgebildeten (§ 22-24 KUG) trat am 1907 in Kraft. Im Jahre 1965 wurde es durch das deutsche Urheberrechtsgesetz fast vollständig ersetzt. Die Vorschriften über den Bildnisschutz blieben jedoch bestehen.

## II. Einordnung in das schweizerische Rechtssystem

Das Persönlichkeitsrecht beruht auf dem Gedanken, dass jeder Persönlichkeit um ihrer selbst willen ein Wert zusteht, der des rechtlichen Schutzes bedarf. Der Schutz und das Recht besteht gegenüber jedermann, es ist ein absolutes Recht. Den Schutz dieses Rechts kann das Zivilrecht nicht allein gewähren. Vielmehr handelt es sich um eine Aufgabe der ganzen Rechtsordnung. Bestimmungen über den Schutz der Persönlichkeit finden sich in der **Schweizerischen Bundesverfassung** (Art. 10 Abs. 2 BV), im **Strafrecht** (Art. 179quater StGB), im **Zivilrecht**, d.h. im **Zivilgesetzbuch** (ZGB) einerseits und in der **Datenschutzgesetzgebung** (DSG). Weitere Bestimmungen finden sich in der **Opferhilfegesetzgebung** (OHG).

**Art. 28 ZGB** hält nur den Grundsatz fest, enthält aber selbst keine Definition des Persönlichkeitsrechtes. Inhalt und Umfang des Persönlichkeitsrechts müssen daher von der Rechtsprechung in Ausfüllung allgemeiner Rechtsbegriffe erfolgen. Die gesetzgeberischen Wertentscheidungen sind dabei der gesamten Rechtsordnung zu entnehmen. Gemäss der Botschaft zum Bundesgesetz über den **Datenschutz** (DSG) vom 23. März 1988 sollen die Regeln des Datenschutzgesetzes das Recht der Persönlichkeit gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) ergänzen und konkretisieren. Gemäss Art. 12 Abs. 1 DSG darf der Bearbeiter von Personendaten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Der Begriff der Personendaten umfasst dabei sämtliche Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 lit a DSG). Gemäss Botschaft fallen sowohl vom Wortlaut als auch vom Normzweck her darunter auch Bilddaten in Form einer eine bestimmte Person zeigenden Fotografie. Ausserdem dürfen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit b DSG Daten einer Person gegen ihren Willen nur bearbeitet werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Diese Rechtfertigungsgründe entsprechen auch dem Recht von Art. 28 Abs. 2 ZGB. Die gegen den Willen einer Person veröffentlichte Fotografie stellt deshalb neben der Verletzung eines Persönlichkeitsrechts gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB (Recht am eigenen Bild) immer auch eine Verletzung des privatrechtlichen, im Datenschutzgesetz konkretisierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Gemäss der **Opferhilfegesetzgebung** (OHG) geniessen die Opfer eines Verbrechens verstärkten Persönlichkeitsschutz. Ihre Namensnennung wie auch ihre Bildnisse dürfen nur noch im Interesse der Strafverfolgung oder mit ihrem Einverständnis erfolgen. Insbesondere die Berichterstattungsmedien haben den Opfern von Verbrechen nicht immer genügend Rechnung getragen. Daher bestimmen Art. 5 Abs. 2 OHG neu: „Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität der Opfer nur veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt“.

### III. Persönlichkeitsschutz im ZGB

Eine Konkretisierung dieses allgemeinen in Art. 28 ZGB verankerten Persönlichkeitsrechtes kann nur durch eine Zerlegung in einzelne Rechte geschehen. Es sind dabei drei Teilbereiche zu unterscheiden:

- **Schutz der körperlichen Integrität**
- **Schutz der psychischen Integrität und**
- **Schutz der sozialen Integrität**

Der Schutz der sozialen Integrität setzt sich seinerseits aus folgenden Teilbereichen zusammen: aus dem Recht am Namen, dem Recht an der eigenen Stimme, dem Recht auf Schutz der Ehre, dem Recht auf Verschwiegenheit, dem Recht auf Wahrheit und dem **Recht am eigenen Bild**.

#### 1. Verhältnis Persönlichkeitsschutz (Recht am eigenen Bild) – Urheberrecht

Interessant, wenn auch nicht mehr aktuell, ist die Tatsache, dass das frühere Urheberrechtsgesetz (URG) aus dem Jahre 1921 eine Bestimmung über den Schutz vor Veröffentlichung von Personenbildnissen enthielt; und zwar in Art. 35 aURG, wonach vorbehaltlich abweichender Vereinbarung Exemplare eines bestellten Personenbildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten weder in Verkehr noch an die Öffentlichkeit gebracht werden durften. Schon während der Geltungsdauer des alten Urheberrechtsgesetzes galt diese Norm als verfehlt, einerseits weil es gemäss Gesetzestext nur „bestellte“ Abbildungen betraf und andererseits weil es mit dem Urheberrecht formal an sich nichts zu tun hatte.

Die Rechte des Abgebildeten erfahren auch keine Schmälerung durch die Ausnahmebestimmungen im Urheberrecht. Das Urheberrechtsgesetz umfasst den Schutz von Werken der bildenden Kunst, dazu gehören selbstverständlich auch Fotografien. Das Recht des Urhebers, über seine Werke zu bestimmen, findet gewisse Grenzen und Schranken, insbesondere solche zugunsten der Allgemeinheit, so beispielsweise das Zitatrecht (Art. 25 URG) sowie das Recht der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse (Art. 28 Abs. 2 URG). So sieht Art. 28 Abs. 2 vor, dass - soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse, resp. für die Zwecke der Information über aktuelle Fragen erforderlich ist - kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt werden dürfen. Die Lehre und Praxis ist sich einig, dass unter dem Begriff der „Presseartikel“ keine Werke der bildenden Kunst und Fotografie zu verstehen sind, was bedeutet, dass es nicht zulässig ist, Pressebilder im Zusammenhang mit der Berichterstattung über ein aktuelles Ereignis ohne Einwilligung des Urhebers zu verwenden. Was für den Urheber

gilt, gilt selbstverständlich in noch stärkerem Masse gegenüber dem auf einem Pressefoto Abgebildeten.

## 2. Dauer des Persönlichkeitsschutzes

In der Schweiz gilt es als unbestritten, dass das Persönlichkeitsrecht mit dem Tod der Person erlischt. Aufgrund dieses Unterganges der Rechte im Zeitpunkt des Todes des Betroffenen sind diese Rechte auch unvererblich. Das schweizerische Recht anerkennt jedoch ein Recht der Angehörigen auf Pietät, welches das Ansehen einer Person faktisch auch nach deren Tode schützt. Dieses Recht entspringt hingegen nicht dem Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen, sondern demjenigen der Angehörigen. Angehörige können sich daher unter Berufung auf ihr eigenes Persönlichkeitsrecht gegen die Veröffentlichung solcher Bilder zur Wehr setzen. Diesbezüglich sei auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1944 hingewiesen, wonach das Ausstellen eines Bildes von Hodler auf dem Totenbett als Verletzung des Pietätgefühls der Witwe angesehen wurde (BGE 70 II 127).

Was jedoch Bilder des Verstorbenen betrifft, die zu seinen Lebzeiten entstanden sind, stehen den Angehörigen keine wirksamen Abwehrrechte zur Verfügung. Ein ausschliessliches Bestimmungsrecht über die Bilder Verstorbener steht den Angehörigen oder den Erben nicht zu. Dies führt zur unbefriedigenden Konsequenz, dass Dritte frei über Bilder Verstorbener verfügen können, falls diese Bilder noch zu Lebzeiten entstanden sind. So ist denn auch heute vielfach zu sehen, dass Bilder von verstorbenen Persönlichkeiten im Zusammenhang mit der Werbung für verschiedene Produkte verwendet werden. Ein Teil der Lehre fordert deshalb eine entsprechende gesetzliche Regelung, wonach das Persönlichkeitsrecht als vererbbares Abwehrrecht ausgestattet und mit der ökonomischen Komponente eines Bildnisschutzes von 70 Jahren post mortem ergänzt werden soll.

## 3. Träger des Persönlichkeitsrechtes

Im Bereich des Rechts am eigenen Bild geht es begrifflich immer nur um das Recht einer natürlichen Person (bei den juristischen Personen wird es wohl eher um das Recht am Kennzeichen gehen). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Recht am eigenen Bild von Urteilsunfähigen. Fest steht, dass auch ein Urteilsfähiger aber Handlungsunfähiger Träger des Rechts am eigenen Bild sein kann (so z.B. ein Kind).

In der Praxis und Lehre wird als Tatbestandsmerkmal einer Persönlichkeitsverletzung ein subjektives Empfinden gefordert, d.h. eine Verletzung des Rechts der Persönlichkeit vom Betroffenen muss als solche wahrgenommen und empfunden werden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der sog. **subjektiven Erkennbarkeit**, im Gegensatz zur **objektiven Erkennbarkeit** (dazu weiter unten). Der Betroffene muss in der Lage sein, zu entscheiden, ob er die Handlung als zumutbar betrachtet oder nicht. Dies kann aber ein vollständig Urteilsunfähiger nicht. Begrifflich vertrete ich daher die Ansicht, dass derjenige, der nichts empfindet, keine Persönlichkeitsverletzung erleiden kann. Offen bleibt, ob sich dann hingegen der gesetzliche Vertreter im Interesse des Urteilsunfähigen gegen eine Persönlichkeitsverletzung seines Mündels zur Wehr setzen kann.

## IV. Verletzung des Rechts am eigenen Bild

### 1. Allgemein

Die Verletzung ist immer eine Folge eines Ereignisses. Dieses besteht in der Regel in einem menschlichen Handeln. Das Gesetz umschreibt den Tatbestand der Verletzung nicht. Nach richtigem Sprachverständnis kann nicht einfach jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit mit einer Verletzung gleichgesetzt werden, sondern es ist eine gewisse Intensität, ein eigentliches Eindringen zu verlangen. Die Lehre und Praxis spricht hier von einer „spürbaren Störung“, von einer „ernstzunehmenden Bedrohung“. Darin unterscheidet sich die „Verletzung“ von der „Betroffenheit“ gemäss Art. 28g ZGB. Die Grenze lässt sich nur im Einzelfall bestimmen. Jedenfalls muss der Verletzte ein schutzwürdiges Interesse an der Geltendmachung seines Rechts haben.

Als weitere Voraussetzung einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild gilt die Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit der abgebildeten Person, dies in zweierlei Hinsicht; einerseits als **subjektive Erkennbarkeit**. Der Betroffene muss sich selbst erkennen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Abbildung ausschliesslich auf eine oder mehrere Personen bezieht, wenn diese Personen gleichsam aus der Menge herausgerissen werden. Bilder, auf denen die abgebildeten Personen nur im Hintergrund oder nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit erscheinen, sind keine Bildnisse. Das Fotografieren ist der Öffentlichkeit insoweit erlaubt, als der Abgebildete auf dem Bild als „irgendwer“ erscheint, mag er auch identifizierbar sein. Erscheint er hingegen auf dem Bild als bestimmter Einzelner (als Persönlichkeit), wenn vielleicht auch in der Menge oder an einem allgemein zugänglichen Ort, stellt dies keine Verletzung der Privatsphäre dar.

Bei den **Doubles** ist festzuhalten, dass unbekannte Personen, die ähnliche Züge wie berühmte Persönlichkeiten tragen, wie z.B. Sportler, Schauspieler, Filmstars, Politiker und welche durch maskenbildnerische Eingriffe als solche aufgemacht werden (in der Werbung oftmals anzutreffen), die Rechte am eigenen Bild der „gedoppelten“ Person verletzen.

Zu den besonderen Darstellungsformen von Personenbildnissen gehören auch die **Karikaturen**. Die Erkennbarkeit der Karikatur mit einer Person ist stets gewollt. Nachdem sich in der Regel ohnehin nur Personen, die in der Öffentlichkeit bekannt sind, für Karikaturen eignen, wird die künstlerische Freiheit der Karikaturisten durch das Recht am eigenen Bild nicht beeinträchtigt, dies zumindest solange nicht, als keine Ehrverletzung vorliegt. Wo die Karikatur zur Beschimpfung der dargestellten Person missbraucht wird und wo unsittliche oder unehrenhafte Handlungen oder gar Verbrechen unterstellt werden, endet die Freiheit zur satirischen Darstellung. Im Einzelfall wird im Rahmen einer Interessenabwägung festzustellen sein, ob die Grenze der Satire überschritten ist und zu einer Ehrverletzung führt.

**Die objektive Erkennbarkeit** liegt hingegen dann vor, wenn nicht nur der Betroffene, sondern auch andere Personen erkennen können, um wen es sich bei einer Abbildung handelt. Die Erkennbarkeit innerhalb des eigenen Bekanntenkreises genügt nicht, es wird gefordert, dass der Betroffene bei den Lesern aus dem weiteren sozialen Umfeld des Abgebildeten bei objektiver Betrachtung erkannt wird. Selbstverständlich kann sich die Erkennung nicht nur durch die Abbildung selbst ergeben, sondern auch durch Namensangabe oder durch andere Angaben, die den Betroffenen bestimmbar machen. Offen ist, ob eine Bildveröffentlichung, die den Abgebildeten infolge eines schwarzen Balkens über den Augen nicht erkennen lässt, von vorneherein als Persönlichkeitsverletzung ausser Betrachtung fällt, wie es von einem deutlichen Teil der schweizerischen Lehre vertreten wird.

## 2. Widerrechtlichkeit

Jede Verletzung des Rechts am eigenen Bild ist grundsätzlich widerrechtlich. Mit dem Begriff der Widerrechtlichkeit wird versucht, zwischen rechtlich erlaubtem und rechtlich verbotenem Handeln zu unterscheiden. Die Einordnung des Persönlichkeitsrechts bei den absoluten, gegenüber jedermann wirkenden Rechten, besagt, dass jede Verletzung von der Rechtsordnung missbilligt wird, sofern nicht überwiegende Interessen im Einzelfall oder eine Einwilligung oder andere gesetzliche Rechtfertigungsgründe vorliegen (Grundsatz der Sozialadäquanz). Der Gesetzgeber hat denn auch in Art. 28 Abs. 2 ZGB festgelegt, unter welchen drei Voraussetzungen eine Verletzung nicht widerrechtlich ist: nämlich bei **Einwilligung des Verletzten, bei Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses und bei Vorliegen eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes**.

Praktisch am wesentlichsten wird als Rechtfertigungsgrund für eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild die Geltendmachung der Wahrung höherer Interessen sein, seien diese auf Grund eines privaten Interesses einer Drittperson oder auf Grund des Interesses der Öffentlichkeit an Information. In diesen beiden Fällen gilt es stets eine Interessenabwägung vorzunehmen und sich die Frage zu stellen, ob eine an sich persönlichkeitsverletzende Publikation des eigenen Bildes durch ein genügendes eigenes Interesse eines Dritten, resp. durch ein genügendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist, bzw. ob der Anspruch des Privaten auf Wahrung seiner Privatsphäre hinter die Erfüllung der Aufgaben der Medien zurückzutreten hat. Der Entscheid über die Widerrechtlichkeit hängt daher weitgehend von einer Abwägung der einander gegenüberstehenden Güter oder Interessen ab.

Selbst wenn jedoch einer dieser Rechtfertigungsgründe gegeben ist, kann der Eingriff immer noch widerrechtlich sein, nämlich dann, wenn er dem Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** widerspricht.

### 2.1 Einwilligung des Verletzten

Die Einwilligung als Willenserklärung muss konkret sein, d.h. auf den einzelnen Fall bezogen. Eine generelle Einwilligung wäre ein Verstoss gegen Art. 27 ZGB. Wie konkret sie sein muss, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Je schwerer der Eingriff ist, desto konkreter muss sich die Einwilligung genau auf diese Verletzung beziehen. Die Einwilligung zu einer Verwertungsart schliesst die Einwilligung zu einer anderen Verwertungsart oder durch eine andere Person nicht mit ein.

Eine Einwilligung kann auch konkludent sein, eine solche „stillschweigende“ Einwilligung kann sich aus den Umständen ergeben. Gemäss dem im Urheberrecht bestehenden Grundsatz der Zweckübertragung ist im Zweifel die Einwilligung einschränkend auszulegen und umfasst nur diejenigen Handlungen, die der Abgebildete vernünftigerweise erwarten konnte. Eine stillschweigende Einwilligung kann sich jedoch aus der Art ergeben, wie sich jemand in der Öffentlichkeit verhält. Wer sich an die Öffentlichkeit wendet, willigt damit ein, dass sich diese im entsprechenden Umfang mit ihm befasst. Wer tatenlos zusieht, wie er im Zusammenhang mit einem Unfall oder anderem Verbrechen auf der Strasse gefilmt oder fotografiert wird, willigt ein, als Hintergrund dieses Vorfalles in Erscheinung zu treten. Wer einem Pressefotografen erlaubt, sich ablichten zu lassen, willigt damit in aller Regel nicht nur in die Abbildung, sondern auch in die Veröffentlichung in der betreffenden Zeitschrift ein. Erkundigt er sich nicht nach dem konkreten Verwendungszweck, willigt er in alle nach den Umständen zu erwartenden Verwendungsarten ein. Massgeblich sind dabei diejenigen Verwendungsarten, welche dem Abgebildeten erkennbar waren (Massgebende Entscheide: ZUM 3/1993, S. 140; SJZ 68 (1972) 310; ZR 1980, 191; NZZ 6.10.01.S.4).

## 2.2 Überwiegende private Interessen

Auch hier ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Es stehen sich einerseits das Interesse des Dritten an einer Publikation des Bildes und dasjenige des Abgebildeten an der Wahrung seiner Privatsphäre gegenüber. Ein solcher Fall des überwiegenden Interesses einer Drittperson ist in der NZZ vom 20.12.97, S. 16 (unveröffentlichter BGE) beschrieben.

## 2.3 Überwiegende öffentliche Interessen

Auch bei der Frage, ob eine Persönlichkeitsverletzung durch ein genügendes Informationsbedürfnis gerechtfertigt ist, muss eine Interessenabwägung erfolgen. Beim öffentlichen Interesse geht es in aller Regel um die Berichterstattung in den Medien. Diesbezüglich hat die Lehre und Rechtsprechung in Anlehnung an das deutsche Recht drei Teilgebiete des menschlichen Lebensbereiches herausgearbeitet; nämlich den Geheim- oder Intimbereich, den Privatbereich und den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich. .

**Der Geheim- oder Intimbereich** umfasst diejenigen Vorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen, bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Dazu benötigt es entweder einen ausdrücklich manifestierten oder konkludent erklärten Geheimhaltungswillen oder die Geheimhaltung geht aus der Art des Vorganges hervor (z.B. Lesen eines Tagebuches oder eines persönlichen Briefes, Horchen an der Türe, Schnappschüsse aus dem Intimbereich).

**Der Privatbereich** umfasst diejenigen Lebensäusserungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will, z.B. das Wohnen, das Arbeiten, das gemeinschaftliche Besprechen von Tagesereignissen usw., wobei der Kreis der nahe Verbundenen je nach der Art der Lebensbetätigung wechseln kann.

**Der Gemeinbereich** hingegen ist dadurch gekennzeichnet, dass hier die Kenntnis der Vorgänge jedermann zugänglich ist, weil sich diese entweder in der Öffentlichkeit abspielen oder der Betroffene sie selbst preisgibt. Fotografien, die in der Öffentlichkeit aufgenommen werden, müssen - jedenfalls dem Grundsatz nach - auch von einer Privatperson geduldet werden.

Selbst wenn die Interessenabwägung ergeben hat, dass im Einzelfall eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch höherwertige Interessen eines Einzelnen oder der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann, kann der Eingriff trotzdem verletzend sein, weil er unverhältnismässig ist (BGE 122 III 449).

## 3. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Bei der Interessenabwägung kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinzu. Dies ist derjenige der Medienberichterstattung über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Gemäss feststehender Praxis dürfen Aufnahmen von Personen der Zeitgeschichte ohne Zustimmung des Abgebildeten verwendet werden. Der Bereich der Zeitgeschichte ist grundsätzlich weit zu verstehen, er umfasst alles, was bei der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit findet. Es ist dabei zwischen den absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte zu unterscheiden.

### 3.1 Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte

Zu den **absoluten Personen und relativen Personen der Zeitgeschichte** zählen diejenigen, die durch ihr gesamtes Wirken im öffentlichen Interesse stehen, wobei unter Öffentlichkeit ein beachtlicher Teil des Publikums zu verstehen ist. Dazu zählen namentlich Angehörige von Königshäusern, Staatsoberhäupter, der Papst, bekannte Wirtschaftsführer, Sportler, Künstler und andere Prominente. Solche Personen können auf Grund des öffentlichen Informationsinteresses in der vollen Bandbreite ihres Wirkens abgebildet werden. Bildberichte über deren Privatleben müssen demzufolge hingenommen werden, insbesondere wenn sie geeignet sind, z.B. bei Politikern, auf deren Charakter und damit auf deren Eignung als Amtsinhaber zu schliessen. Als grobe Richtlinie kann gelten, dass die Privatsphäre der betreffenden Person um so mehr zum abbildungsfreien Bereich der Zeitgeschichte gehört, je enger er tatsächlich mit dem Zeitgeschehen verbunden ist. Ihre Grenze findet dies allerdings einerseits in der Intim- und Geheimsphäre. Solche Bilder sind nie erlaubt. In den zahlreichen „Caroline von Monaco“-Fällen hat das deutsche Bundesverfassungsgericht im letzten Jahr die Prinzessin als eine „absolute Person der Zeitgeschichte“ und ihren Ehegatten, Prinz Ernst August als Begleiter als relative Person der Zeitgeschichte bezeichnet. Daher dürfen Fotoaufnahmen von beiden auch ohne ihre Einwilligung veröffentlicht werden. Auch bei Personen der Zeitgeschichte ist jedoch eine Verwendung der Bilder für Werbezwecke nie zulässig.

Im Gegensatz zu den absoluten Personen der Zeitgeschichte stehen die **relativen Personen der Zeitgeschichte**, welche nur eine begrenzte Zeit im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Dies kann auf Grund eines relevanten Ereignisses, kraft ihrer Abstammung oder kraft ihres Amtes vorliegen. Teilnehmer an einem spektakulären Unfall zählen dazu, wie z.B. auch Zeugen eines anderen Ereignisses. Von solchen Personen dürfen ohne deren Zustimmung Aufnahmen gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis stehen. Voraussetzung ist hier jedoch, dass – wie erwähnt – die Aufnahme im Zusammenhang mit dem speziellen Ereignis steht (Ereignisbezug) und andererseits, dass das Ereignis noch aktuell ist (Aktualitätsbezug). Durch Zeitablauf kann eine in bestimmtem Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Persönlichkeit wieder in die Anonymität zurückweichen und damit den weiteren Schutzbereich in Anspruch nehmen. An die Aktualität ist ein enger Massstab anzulegen. So muss die Person zum Zeitpunkt der Bildveröffentlichung dem tatsächlichen Zeitgeschehen angehören, das in Rede stehende Ereignis muss noch im Bewusstsein der Öffentlichkeit sein. So können die beteiligten Personen an einem Finanzskandal relative Personen der Zeitgeschichte sein, bereits ein halbes Jahr danach aber keine Rolle mehr spielen. Solche Bilder dürfen dann nicht mehr gezeigt werden. Fotos, die aus der Zeit vor oder nach dem zeitgeschichtlichen Ereignis datieren, fallen nicht mehr unter diese Abbildungsfreiheit (BGE 109 II 360).

### 3.2 Relativ prominente Personen der Zeitgeschichte

Die schweizerische Rechtsprechung hat nun eine neue Abstufung geschaffen: sie unterscheidet als Mittelding zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte auch noch **relativ prominente Personen der Zeitgeschichte**. Im konkreten Entscheid wurde RA Ludwig Minelli als Person im Zwischenbereich von absoluter und relativer Person der Zeitgeschichte bezeichnet, da die strikte Zweiteilung in absolute und relative Personen nicht die gesamte Wirklichkeit sachgerecht zu erfassen vermöge. Zwischen Personen, die auf Grund ihrer „gelebten Öffentlichkeit“ (wie hier Minelli) sich nur in engeren Grenzen auf den Schutz ihrer Persönlich-

keit berufen können, und Personen, die grundsätzlich immer ihre Privatsphäre geltend machen können, ausser es handle sich um ein bestimmtes Ereignis, gäbe es Abstufungen. Bei Ludwig Minelli sei es seine teilweise öffentlichkeitsbezogene Tätigkeit, so dass ein legitimes Interesse an Information über die Person von Minelli nicht verneint werden dürfe (unveröffentlichter Entscheid des BG vom 20. Juli 2001).

#### 4. Gesetzlichen Rechtfertigungsgründe

Hier verweist der Gesetzgeber auf Normen, die ein bestimmtes Handeln als rechtmässig erklären. Ohne eine abschliessende Aufzählung dieser Bestimmungen zu machen, fallen sicherlich die Notwehr und der Notstand darunter.

#### 5. Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht für Bildverwerter richtet sich insbesondere nach der Zweckübertragungstheorie. Hieraus ergibt sich für alle Verwerter eine besondere Sorgfaltspflicht und zwar auch bei Bildern aus dem Bereich der Zeitgeschichte sowie bei der Abklärung der Reichweite erteilter Bewilligungen. Grundsätzlich stellt die Einwilligung zur Aufnahme noch nicht eine Genehmigung zur Verwendung des Bildes für Werbezwecke dar. Auch bei der Übergabe oder beim Einkauf von Bildern über Agenturen ist der Verwerter, insbesondere bei Nacktaufnahmen gehalten, sich über das Ausmass der Einwilligung genau zu informieren.

#### 6. Verschulden

Für das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung ist im Rahmen von Art. 28 ZGB ein **Verschulden** nicht erforderlich. Dies folgt aus dem Charakter des Persönlichkeitsrechts als eines absoluten Rechts. Hingegen knüpfen die Bestimmungen über Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 28a Abs. 3 ZGB an die Voraussetzungen eines Verschuldens. Neuerdings erklärt das Bundesgericht jedoch, dass ein Verschulden des Verletzers als Anspruchsgrundlage für eine Genugtuung nicht erforderlich sei (BGE 120 II 97).